



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung der Gemeinde Hofstetten

Einbeziehungssatzung für die Fl. Nr. 599/6 der Gemarkung Hagenheim

Der Gemeinderat Hofstetten hat mit Beschluss vom 24.09.2025 die Einbeziehungssatzung der Fl. Nr. 599/6 Gemarkung Hagenheim in der Fassung vom 24.09.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung und den Grünordnungsplan im Rathaus, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, in 86932 Pürgen, Weilheimer Str. 2, 1. Stock, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen mit der Bekanntmachung zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> bei Aktuelles & Bekanntmachungen der Gemeinde Hofstetten unter Bekanntmachungen eingestellt. Die wirksamen Bebauungspläne sind in diesem Internetauftritt unter Bebauungspläne Hofstetten eingestellt

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafel der
Verwaltungsgemeinschaft und den
Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten am
24.10.2025

abgenommen am _____

Pürgen, den

Vogt



Pürgen, 21.10.2025

i. A.

Vogt
Vogt

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
Fl. Nr. 599/6 Gem. Hagenheim
(rote Umrandung)

